

# LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Immissionsschutzrecht SG 61



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

## GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Bürgerwindkraft Fuchstal  
Verwaltungs GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Robert Sing  
Bahnhofstr. 1  
86925 Fuchstal

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen 1711.1-BWF/176-24/61.11

Ansprechpartner Herr Salcher

Dienstgebäude Außenstelle 8

Zimmer 205

Telefon 08191 / 129 1450

E-Mail [Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de](mailto:Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de)

Landsberg am Lech, 16.12.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des  
Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des Bay.  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Antrag gem. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Verfahrens  
vom 16.10.2025 hinsichtlich des Änderungsbescheids vom 17.04.2025, Az. 1711.1-  
BWF/176-24/61.11, wegen Reduzierung der Ausgleichszahlung**

### Anlagen:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

### Bescheid:

#### I.

1. Dem Antrag der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co.KG, diese vertreten durch die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Robert Sing, auf Wiederaufgreifen des Verfahrens vom 16.10.2025 wird stattgegeben.
2. Die Nebenbestimmung im Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 17.04.2025, Az. 1711.1-BWF/176-24/61.11 unter

#### Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech  
Von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech

☎ 08191 129 - 0

📠 08191 129 - 1011

@ [poststelle@LRA-LL.Bayern.de](mailto:poststelle@LRA-LL.Bayern.de)

#### Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEM11LD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite

🌐 [www.Landkreis-Landsberg.de](http://www.Landkreis-Landsberg.de)



Nr. III. 1/1.1 wird aufgehoben und durch die unter II. dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) ersetzt.

## II.

### 1. Ausgleichszahlung

#### 1.1 Ausgleichszahlung:

Als Ausgleich für nicht angeordnete Minderungsmaßnahmen ist vom Betreiber jährlich eine Ausgleichszahlung in Höhe von **16.680,00 EUR** an den Bund zu leisten.

Der Betrag der Ausgleichszahlung bezieht sich jeweils auf den Zeitraum vom 18.04. eines Jahres bis zum 17.04. des Folgejahres. Die erste Zahlung ist eine Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Dieser Zeitraum bleibt unverändert.

Die Zahlung hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0645 3377

Die Ausgleichszahlung für den bisher festgesetzten Zeitraum vom 18.04.2025 bis 17.04.2026 wird neu berechnet:

Ausgleichszahlung für den Zeitraum 18.04.2025 bis 14.08.2025 (365/119 Tage):

Anteilig 16.314,41 EUR aus bisherigem Jahresbetrag von 50.040,00 EUR

Ausgleichszahlung für den Zeitraum 15.08.2025 bis 17.04.2026 (365/246 Tage):

Anteilig 11.241,86 EUR aus neuem Jahresbetrag 16.680,00 EUR

Neufestsetzung für Zeitraum vom 18.04.2025 bis 17.04.2026: 27.556,27 EUR

Die Überzahlung (Betreiberguthaben) beträgt 22.483,73 EUR.

Die Rückzahlung an den Betreiber wird durch die Genehmigungsbehörde veranlasst. Eine Verzinsung erfolgt nicht.



### **III.**

#### **Kosten**

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 100,00 EUR erhoben.

Auslagen sind nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

#### **Gründe**

##### **I.**

#### **1. Verfahren**

Die Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG betreibt drei Windenergieanlagen, jeweils vom Typ Enercon E160 EP5 E2, in der Gemeinde Fuchstal. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Bescheid vom 31.03.2022, Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11, erteilt. Die Windenergieanlagen haben jeweils eine Leistung von 5,56 MW.

Mit Änderungsgenehmigung vom 17.04.2025, Az. 1711.1-BWF/176-24/61.11, wurden die festgesetzten Abschaltzeiten aufgehoben und eine Ausgleichszahlung gem. § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 2 WindBG festgesetzt. Danach waren pro Megawatt installierter Leistung (drei Anlagen zu je 5,56 MW) 3.000,00 EUR zu erheben.

Ausgehend von einer Nennleistung von 5,56 MW pro Anlage ergab sich für die drei installierten Anlagen ein jährlicher Betrag von 50.040,00 EUR.

Mit Antrag vom 16.10.2025 gem. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG wurde von der Betreiberin das Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragt. Mit Inkrafttreten des § 6b WindBG zum 15.08.2025 hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Berechnung der Ausgleichszahlung maßgeblich geändert. Demnach wird die Höhe der Ausgleichszahlung bei nicht vorhandenen Daten i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG in Bezug auf kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf 1.000,00 EUR je Megawatt installierter Leistung herabgesetzt, sofern sich der Anlagenstandort innerhalb eines Beschleunigungsgebietes befindet.

##### **II.**

#### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 51 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

#### **2. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 ist zulässig und begründet. Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Rechtslage



nachträglich zugunsten der Antragstellerin geändert hat. Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden.

Bei dem zu ändernden Verwaltungsakt handelt es sich um die Erstentscheidung der Genehmigungsbehörde vom 17.04.2025, Az. 1711.1-BWF/176-24/61.11, zugestellt am 17.04.2025, unanfechtbar seit 20.05.2025. Mit dem genannten Bescheid wurde auf Grundlage der damaligen Rechtslage gem. § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 2 WindBG die Höhe der jährlich zu leistenden Ausgleichszahlung festgesetzt. Danach waren pro Megawatt installierter Leistung (drei Anlagen zu je 5,56 MW) 3.000,00 EUR zu erheben (Gesamtbetrag 50.040,00 EUR)

Mit Inkrafttreten des § 6b WindBG am 15.08.2025 hat sich die Rechtslage zugunsten der Antragstellerin geändert. Der Antrag nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG vom 16.10.2025 ist am 23.10.2025 und damit rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Durch § 6b Abs. 7 Satz 6 Nr. 3 WindBG wird die Berechnung der Ausgleichszahlung zu Gunsten der Antragstellerin neu geregelt.

Nach § 6b Abs. 9 WindBG konnte die Antragstellerin gegenüber der Zulassungsbehörde verlangen, dass sowohl die Erleichterungen nach § 6 WindBG als auch die Erleichterungen nach § 6b WindBG angewendet werden.

Die Voraussetzungen des § 6 WindBG wurden im Verfahren zur Änderungsgenehmigung vom 17.04.2025 in Zusammenarbeit mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde geprüft und liegen unverändert vor (Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1a WindBG). Das Windenergiegebiet ist zudem gem. § 6a WindBG ein Beschleunigungsgebiet i.S.d. Art. 15 c der Erneuerbaren-Energien Richtlinie (RED III), da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 Nr. 1 und 2 WindBG gegeben sind (Umweltbericht vom 31.07.2014 zum FNP).

Nachdem die Voraussetzungen für die Erleichterungen des § 6b Abs. 7 Satz 6 Nr. 3 WindBG vorliegen, war die Neuberechnung der Ausgleichszahlung vorzunehmen (20.000,00 EUR/20Jahre x 5,56 MW x 3 Anlagen= 16.680,00 EUR).

Als Ausgleich für nicht angeordnete Minderungsmaßnahmen ist von der Antragstellerin jährlich, eine neu berechnete Ausgleichszahlung in Höhe von 16.680,00 EUR an den Bund zu leisten.

### III.

Die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung beruhen auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG ergibt sich folgende Gebühr: 100,00 EUR

**Gesamt:** **100,00 EUR**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
80539 München**

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

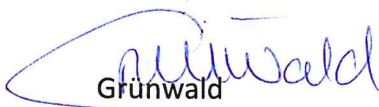
#### **Hinweis:**

Gemäß § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Beim Landratsamt Landsberg am Lech kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Freundliche Grüße

  
Grünwald  
Oberregierungsrätin



